

Name, Vorname

10.01.2022

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068 - ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs August 2021 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02.12023 ..... die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

30 4561/16

Landgericht Kiel

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit der

Frau Sophia Schwartz, Preetzer Straße 173, 24147 Kiel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schröder & Findler  
und ihre zustellfähige

Anwältin?  
gegen

Bank Schleswig-Holstein AG, vertreten durch  
den Vorstand Klaus Schumann, Holtenauer Straße 5,  
24105 Kiel

- Beklagte -

PV?

hat das Landgericht Kiel, 3. Zivilkammer,  
durch den Richter am Landgericht Dr. Menz  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2017  
für Recht erkannt:

I. Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 01.09.2015 des Notars Dr. Heinz Schaffert, Urkundenrolle 234/15, wird für unzulässig erklärt.

II. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung der im Tenor zu 1.) bezeichneten vollstreckbaren Urkunde an die Klägerin herauszugeben.

III. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

#### Tatbestand

s ohne  
eim lebty

Die Klägerin erhält Vollstreckungsgegenklage mit dem Ziel die Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren Urkunde zu verhindern und weitergehend die vollstreckbare ~~Ausfertigung~~ Ausfertigung der Urkunde von der Beklagten herauszugeben zu bekommen.

An dem klägerischen Grundstück in der Dorfstraße 3, Boksee, im Kreis Plön in Schleswig-Holstein wurde zu Gunsten der Beklagten eine Grundschatzung zur Sicherung einer Darlehensforderung in Höhe von 30.000€ bestellt. In der notariellen Urkunde Nr. 234/15 vom 01.09.2015 unterwarf sich die Klägerin der sofortigen Zwangsvollstreckung „wegen des Grundschatzbetrags und der Einsegnung“. Die Buchgrundschatzung wurde ordnungsgemäß eingetragen.

Die Grundschuld diente der Sicherung eines Darlehens mit der Vertragsnummer 13579 in Höhe von 30.000€, das die Beklagte der Schwester der Klägerin, Frau Maria Gercke, gewährte. Bei Abschluss des Darlehensvertrags sowie bei Abschluss der Sicherungsvereinbarung der Grundschuld waren Maria Gercke und die Klägerin anwesend. Die Klägerin unterzeichnete die Sicherungsvereinbarung ~~der~~ Grundschuld.

In dem Darlehensvertrag wurden 70 monatliche Raten i.H.v. 420,00€ fällig zum jeweils 1. des Monats, erstmals fällig ab dem 01.10.2015 vereinbart. Die 71. Rate sollte 600,00€ betragen. Der Darlehenbetrag wurde Frau Maria Gercke am 21.09.2015 auf ihr Konto bei der Sparkasse Kiel (Kontonummer 12345678) gezahlt. Frau Maria Gercke war bereit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags an Demenz vom Alzheimer-Typ erkrankt.

Die Tochter der Darlehennehmerin Frau Maria Gercke, Frau Verena Gercke, ließ sich den Darlehenbetrag durch zwei Abhebungen vom 24.09.2015 und 26.09.2015 auszahlen, ohne hierzu von Frau Maria Gercke ermächtigt zu sein. Frau Verena Gercke ist arbeitslos, hat kein Einkommen und erhebliche finanzielle Probleme.

Die Beklagte kündigte am 01.02.2016 den Darlehensvertrag mit der Begründung, dass keine der vereinbarten Darlehenrate

beglichen wurde. Die Beklagte kündigte mit Schreiben vom ~~20.04.2016~~ 29.04.2016 gegenüber der Klägerin auch die Grundschrift zum Ablauf der sechs monatigen Kündigungsfrist. Die Klägerin teilte der Beklagten Ende Mai 2016 mit, dass sie wegen Unwirtschaftlichkeit des Darlehensvertrags nicht aus der Grundschriftbestellungsurkunde gegen die Klägerin vorgehen könnte. Die Beklagte teilte daraufhin mit Schreiben vom 09.10.2016 mit, dass sie wegen des offenen Forderungsbeitrags i.H.v. 30.000€ die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 01.09.2015 einleiten werde. Die Beklagte besaß eine vollstreckbare Auffertigung der Urkunde.

Die gerichtlich bestellte Bevollmächtigte der Maria Gercke, Frau Meyer, erklärte mit Schreiben vom 05.12.2016 etwaige Ersatzansprüche der Maria Gercke gegen die Sparkasse Kiel im Namen der Maria Gercke an die Beklagte abzutreten. Die Beklagte ging hierauf ~~später~~ nicht ein. In einem Gespräch vom 23.03.2016 ~~erkläerte~~ Frau <sup>von einer Mitarbeiterin der</sup> Meyer ~~die~~ Sparkasse Kiel von dem Darlehensvertrag sowie den Abhebungen der Darlehensraten.

schulden  
für keine  
steuerfrei  
Parkvorraum

Die Klägerin ist der Auffassung, der Darlehensvertrag sei nichtig und daher die Zwangsvollstreckung wegen der Grundschrift unzulässig. Die Klägerin meint, sie sei die Sicherungsgeberin, da sie das Vermögensopfer durch die Grundschriftbestellung an ihrem Grundstück abringe. etwaige Rückforderungsansprüche der Beklagten gegen Frau Maria Gercke beständen nicht, da diese entbehrlich sei.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 01.09.2015 des Notars Dr. Heinz Schaffert, Urkundenrolle 23411F wird für unzulässig erklärt.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr erteilte vollstreckbare Ausstiegung der im Anhang zu 1.) bezeichneten vollstreckbaren Urkunde an die Klägerin herauszugeben.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Sie meint Sicherungsgeberin sei Frau Maria Jechl und nicht die Klägerin. Ferner ergese sich aus der Unstetigkeit des Darlehenvertrags ein Rückforderungsanspruch gegen Frau Maria Jechl, der vom Sicherungsvertrag umfasst sei.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Antrag zu 1.) ist zulässig. Die Klägerin hat den statthaften Rechtsbelehr eingezahlt, das angerufene Gericht ist zuständig und es besteht ein Rechtschutzbedürfnis.

Die Vollstreckungsgerichtsinstanz ist der statthaft Rechtsbelehr. Die Vollstreckungsgerichtsinstanz ist statthaft, wenn die Klägerin materiell-rechtliche Ansprüche, die den festgestellten Anspruch selbst betreffen, geltend macht. Dies ist vorliegend der Fall. Die Klägerin macht die Nichtigkeit des Darlehensvertrags geltend und damit ~~der~~<sup>eine Einrede aus</sup> der Sicherungspflicht zur Grundschild. Gemäß §§ 734 I Nr. 5, 735 3.1 ZPO ist § 767 ZPO auch für vollstreckbare Urkunden anwendbar. Da die Klägerin die Unzulässigkeit der Zwangs vollstreckung im ganzen geltend macht, ist § 767 ZPO und nicht § 771 ZPO anwendbar.

Das Landgericht Kiel ist zuständig. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 71 I SyG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 797 V, 12, 17 I, 802 ZPO.

Es besteht auch ein allgemeines Rechtschutzbedürfnis der Klägerin. Dies ist ~~gegeben~~, wenn die Zwangs vollstreckung droht und noch nicht beendet ist. Dies ist der Fall, da die Beklagte im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung

In int  
mit  
verfehlbar  
sofort will  
§ 747, P 21

der notariellen Urkunde ist und mit Schreiben vom 09.10.2016 der Klägerin die Zwanpvollstreckung angeboten hat.

Der Antrag zu 1.) ist auch begründet. Die Klägerin hat eine Einwendung, die den festgestellten Anspruch ~~herr~~ selbst betrifft.

Dem von der Beklagten geltend gemachte Anspruch auf Aufhebung der Zwanpvollstreckung gemäß §§ 1131, 1152, 1147 BGB steht eine Einrede aus dem Sicherungsvertrag entgegen.  
ja ✓

gemäß der Sicherungsvereinbarung vom 24.08.2015 ist Sicherungszweck der Sicherungsvereinbarung die Sicherung aller Ansprüche aus dem Darlehenvertrag vom 24.08.2015, Vertragsnummer 13579. Die Klägerin ist ~~die~~ Sicherungsklägerin. Dies folgt bereit aus ihrer Unterschrift auf der Sicherungsvereinbarung. Außerdem ist sie durch die Grundschuld belastet und bringt daher das Vermögensopfer, weshalb sie ~~die~~ Vertragspartei der Sicherungsvereinbarung ist.

Der Darlehenvertrag mit der Vertragsnummer 13579 ist aufgrund der bereits im Zeitpunkt des Vertragschlusses einstweilig bestehenden Demenz von Frau Maria Gercke gemäß § 104 Nr. 2 BGB nichtig. Eine Auslegung des Sicherungsvertrags ~~der Sicherungsvereinbarung~~ gemäß §§ 133, 157 BGB ergibt zwar, dass auch im Zusammenhang mit dem

völlig  
wichtig

Darlehenrückzahlungsanspruch stehende Ansprüche von der Sicherungsvereinbarung umfasst sind. Hierauf kann sich die Beklagte <sup>über</sup> nach Trenn und flauten (P 42 BGB) aufgrund des Abtretungsangebots bezüglich der Ansprüche von Maria Gercke gegen die Sparkasse Kiel nicht beziehen.

dahingehend,

Dass der Parteiwillen ~~abgelehnt~~ im Falle der Wichtigkeit des Darlehenvertrags auf etwaige <sup>auf einem anderen Rechtsgrund beruhende Forderungsansprüche</sup> Sicherungsvereinbarung zu erfasst, ergibt sich aus dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Sicherungsvereinbarung. Der Wortlaut geht von einer "Sicherung aller Ansprüche" aus und spricht für ein möglichst weites Verständnis des Sicherungszwecks. Hierfür spricht auch, dass die <sup>Beklagte</sup> ~~Bank~~ ein ~~Bedürfnis~~ für die Klägerin erkennbares Bedürfnis hat im Falle der Wichtigkeit des Darlehenvertrags abgesichert zu sein. Die Klägerin ist demgegenüber weniger schutzbefriedigt, da es für sie ohne Auswirkung bleibt, ob sich der Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehenvertrag oder ~~Konditionsanspruch~~ <sup>Beklagte</sup> einem anderen Rechtsgrund ergibt.

Die Beklagte hat einen Konditionsanspruch aus § 121 I Alt. 1 BGB gegen Frau Maria Gercke. Aufgrund der Auszahlung der Valuta hat Frau Maria Gercke etwas erlangt. Erlangtes etwas i.S.d. § 121 I BGB ist jeder vermögensrechtliche Vorteil. Dieser liegt zwar weder in der ausgezahlten Valuta - da ~~Recht~~ hierdurch allein Frau Varena Gercke einen vermögensrechtlichen

gegar

Vorteil erlangt - noch in einem etwaigen deliktischen Anspruch gegen Frau Verena Gerche, da dieser aufgrund der Vermögenslage von Frau Verena Gerche wirtschaftlich wertlos ist. Erlangtes Etwas ist aber der Rückforderungsanspruch von Frau Maria Gerche gegen ihre Sparkasse Kiel aus § 1675a II 2 BGB. Gemäß § 1675a II 2 BGB ist der Zahlungsdienstleister zur Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvergangs verpflichtet. Die Ableitung der Darlehensvaluta durch Verena Gerche erfolgte ohne Autorisierung der Frau Maria Gerche. Aufgrund ihrer fehlenden Veranlassung des Zahlungsvergangs sowie ihrer Geschäftsunfähigkeit ist Frau Maria Gerche schutzwürdig. Der Anspruch aus § 1675a II 2 BGB ist auch nicht gemäß § 1676 I P 2 BGB ausgeschlossen. Aufgrund der Geschäftsunfähigkeit von Frau Maria Gerche kommt es für die Unterrichtung der Sparkasse Kiel auf die Kenntnis ihrer Betreuerin Frau Meyer an. Dieser erhielt am 23.03.2016 Kenntnis von dem Darlehensvertrag sowie <sup>der</sup> unautorisierte Abhebungen. Seitdem sind noch keine 13 Monate vergangen.

Frau Maria Gerche hat den Anspruch aus § 1675a II 2 BGB ferner durch Leistung und - aufgrund der Nichtigkeit des Darlehensvertrags - ohne Rechtsgrund erlangt.

Als Rechtsfolge sieht § 1818 I BGB die Herausgabe des Erlangten vor. Die Betreuerin Frau Meyer hat der Beklagten im Namen von Maria Gerche ein Abtretungsmandat

voorgelegt. Hieraus folgt, dass die Beklagte nach § 418 BGB nicht zum Vorgehen gegen die Klägerin befugt ist.

Dann lässt sich nicht erfolgreich entgegenhalten, dass die Beklagte dadurch im Ergebnis das Insolvenzrisiko eines Dritten - der Sparkasse Kiel - tragen muss. Dies ergibt sich daraus, dass Frau Maria Jerche als geschäftsunfähige Person vorrangig schutzwürdig ist. Daraus folgt nach Treu und Glauben, dass die Beklagte ~~die~~ das Abhebungsangebot von Maria Jerche nicht ablehnen darf, um gegen die Klägerin aus der Grundschuld vorzugehen. Andernfalls wäre Maria Jerche nämlich Reparationsprinzipien der Klägerin ausgesetzt.

Die Prüfungsanweisung des § 767 II ZPO ist gemäß § 797 IV ZPO bei einer Vollstreckung aus einer vollstreckbaren Urkunde nicht anwendbar.

Der Antrag zu 2) ist ebenfalls zulässig. Auch insoweit liegt ein stellhafter Rechtsbelehr vor, ist das Gericht ~~des Zivilgerichts~~ zuständig und besteht ein Rechtsbehelfsbedürfnis der Klägerin.

*Nach N*  
Die Tafelherausgabebeklagte analog § 371 BGB ist stellhaft, da <sup>sie mit der</sup> ~~die~~ Vollstreckungsgegenlage ~~der~~ ~~der~~ verbunden wurde.

Die Zuständigkeit des Gerichts folgt aus §§ 121 I JuG, 12, 172 ZPO sowie aus einer Annexkompetenz aufgrund des Sachzusammenhangs zur Vollstreckungsgegenlage.

für die Titelherausgabeklage besteht ein Rechtsstreit-Ledigkeitsnach der Klägerin. Dies ergibt mit daraus, dass die Vollstreckungsgegenklage keinen umfassenden Schutz bietet, solange die Beklagte im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde ist. Die Klägerin müsste nämlich jederzeit das Urteil der Vollstreckungsgegenklage vorlegen können, um eine Vollstreckung der Beklagten in § 775 Nr. 1 ZPO abwehren zu können. Außerdem ist § 767 I ZPO nur auf Bereitschaft der Vollstreckbarkeit gerichtet, während die rechtskräftige Feststellung des Nichtbestehens des materiell-rechtlichen Anspruchs erst im Rahmen der Titelherausgabeklage erreicht werden kann.

Die Voraussetzungen der objektiven Wegjährigkeit nach § 60 ZPO liegen vor. Die Titelherausgabeklage ist auch begründet, weil die Vollstreckungsgegenklage vollaufend erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO.

Unterschrift des Richters

Zahlen und Tiere

und Zettel manchmal  
gekämpft - und der W-  
ort ist mit mir's  
aufgebaut - ohne darüber  
zurückdenken - voll kann  
man helfen - hier hat auf die  
richtigen Anfangs-

in der Gruppe erkannt die  
neuen Freiheitshaltung der  
Aufgabe was wir arbeiten  
einfach alle auf selber  
Rollen auf. Es gelang aber  
eine ganze Brücke über die  
Abreiche der C.

Denn aber

voll befreit (11.11.11)

Ay